

welche Schwächen er kennt, damit die Parteiorganisation bei der Aufnahme ein allseitiges Bild von dem Menschen, der in die Partei aufgenommen werden soll, erhält.

Das Statut unserer Partei legt im einzelnen fest, welche Voraussetzungen zur Übernahme einer Bürgschaft erforderlich sind. Es können nur solche Parteimitglieder eine Bürgschaft übernehmen, die mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sind. Sie besitzen schon eine bestimmte Parteierfahrung, haben sich als Parteimitglieder bewähren können und bieten der Partei gegenüber eine Sicherheit. Der Bürge muß aber auch den Menschen, der um Aufnahme in die Partei ersucht, mindestens ein Jahr aus gemeinsamer Arbeit kennen, denn in der täglichen Arbeit lernt man den Menschen am besten kennen, sieht, wie er sich entwickelt, wie sein Verhältnis zur Arbeit und zum Arbeiter-und-Bauern-Staat ist, ob und wie er gesellschaftlich mitarbeitet, also Faktoren, von denen die Aufnahme in die Partei abhängt.

Eine andere Frage: Es gibt eine Reihe Werktätiger, die täglich vorbildliche Leistungen beim Aufbau des Sozialismus vollbringen und sich mit dem Gedanken tragen, in die Partei einzutreten. Oftmals gibt es für solche Parteilose große Schwierigkeiten, die erforderlichen Bürgen zu finden, weil es in ihrer Umgebung wenig oder keine Parteimitglieder gibt. Das trifft auch für eine Anzahl junger Menschen zu, die in den Reihen unserer Nationalen Streitkräfte ihren Dienst erfüllen. Würde man unser Statut formal auslegen, so hieße das, solche Menschen am Eintritt in die Partei zu hindern. Diesen Werktätigen gegenüber ist die Parteileitung und jedes einzelne Parteimitglied verpflichtet zu helfen, damit sie die erforderlichen Unterlagen und besonders die Bürgen erhalten.

Für Werktätige, die um Aufnahme in die Partei bitten, aber noch nicht ein Jahr in ihrer neuen Arbeitsstelle mit Parteimitgliedern zusammen arbeiten, können solche Mitglieder der Partei die Bürgschaft übernehmen, die früher mit ihnen gearbeitet oder gewohnt haben und mit denen sie heute noch in Verbindung stehen.

Den Menschen aus gemeinsamer Arbeit kennen, heißt aber nicht, sich nur auf die gemeinsame Arbeit in der Produktion zu beschränken. Es gibt doch viele Werktätige in unserer Republik, die aktiv in den Massenorganisationen, wie FBGB, FDJ, GST usw., mit Mitgliedern der Partei Zusammenarbeiten. Zweifellos können diese Parteimitglieder für solche Antragsteller Bürgschaften übernehmen.

Viele aktive Angehörige des Jugendverbandes werden gegenwärtig am Eintritt in die Partei gehindert, weil sie nicht immer die erforderliche Anzahl Bürgschaftserklärungen beibringen können. Nicht selten lehnen Kreisleitungen der FDJ die weitere Übernahme von Empfehlungen für die Aufnahme in die Partei ab, da sie nach ihrer Meinung bereits zuviel übernommen hätten und es ihnen nicht möglich sei, sich dann im genügenden Maße um die Vorbereitung der jungen Kandidaten auf die Mitgliedschaft zu kümmern. Eine solche Auffassung ist falsch: Offenbar gehen solche Kreisleitungen der FDJ davon aus, daß sie die Verantwortung für die Erziehung der jungen Kandidaten tragen. Verantwortlich für den Kandidaten, für seine parteimäßige Erziehung und richtige Vorbereitung auf die Aufnahme als Mitglied ist die Grundorganisation der Partei.

Richtig ist, daß Empfehlungen zur Aufnahme in die Partei von den Kreisleitungen der FDJ verantwortungsbewußt übernommen werden müssen. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß diese Leitungen vor der Abgabe von Emp-